

# Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

19. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 22. April 1965

Nummer 20

| Glied.-<br>Nr. | Datum      | Inhalt                                                                                               | Seite |
|----------------|------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------|
| 20302<br>205   | 8. 4. 1965 | Verordnung über die Arbeitszeit der Polizeivollzugsbeamten des Landes Nordrhein-Westfalen (AZVOPol.) | 93    |

20302  
205

## Verordnung

### über die Arbeitszeit der Polizeivollzugsbeamten des Landes Nordrhein-Westfalen (AZVOPol.)

Vom 8. April 1965

Auf Grund des § 187 Abs. 2 des Landesbeamtengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Juni 1962 (GV. NW. S. 271) wird verordnet:

#### § 1

##### Regelmäßige Arbeitszeit

(1) Die regelmäßige Arbeitszeit der Polizeivollzugsbeamten beträgt, sofern in dieser Verordnung nichts anderes bestimmt oder zugelassen ist, im Durchschnitt vierundvierzig Stunden in der Woche. Die durchschnittliche Wochenarbeitszeit vermindert sich für jeden gesetzlich anerkannten Wochenfeiertag um die Stunden, die an diesem Wochentag zu leisten gewesen wären.

(2) Die regelmäßige tägliche Arbeitszeit oder die Dauer einer Dienstschrift darf neun Stunden nicht überschreiten. Der Innenminister kann für einzelne Dienstzweige, Dienststellen oder Teile von Dienststellen eine abweichende Regelung treffen oder zulassen, wenn die dienstlichen Verhältnisse sie zwingend erfordern.

(3) Die Ausbildung gilt als Arbeitszeit.

#### § 2

##### Dienstreisen

Für Dienstreisen, die über die regelmäßige Arbeitszeit hinausgehen, wird Dienstbefreiung zu anderer Zeit nur insoweit gewährt, als die dienstliche Inanspruchnahme am Einsatzort die regelmäßige Arbeitszeit übersteigt; dies gilt auch, wenn und soweit die Diensthandlung in der Reise besteht. Geschlossene Einsätze und Übungsveranstaltungen, die ununterbrochen mehr als sechzehn Stunden andauern, werden mit der Maßgabe auf die Arbeitszeit angerechnet, daß für jeden Einsatztag von mehr als sechzehn Stunden jeweils zwei Stunden Dienstbefreiung gewährt werden.

#### § 3

##### Mehrarbeit in besonderen Fällen

(1) Die Polizeivollzugsbeamten sind verpflichtet, über die regelmäßige Arbeitszeit hinaus Dienst zu leisten, wenn zwingende dienstliche Gründe dies zur Aufrechterhaltung oder Wiederherstellung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung erfordern.

(2) Werden Polizeivollzugsbeamte dadurch erheblich mehr beansprucht, so ist ihnen Dienstbefreiung in angemessener Zeit zu gewähren. Eine erhebliche Mehrbeanspruchung liegt vor, wenn mehr als sechs Stunden über die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit hinaus Dienst geleistet worden ist; die fünfzig Stunden übersteigende Arbeitszeit ist in vollem Umfange auszugleichen. Als Mehrarbeit sind nur volle Stunden anzurechnen.

(3) Die Mehrarbeit muß sich auf Ausnahmefälle beschränken.

#### § 4

##### Bereitschaftsdienst

(1) Wenn die Aufrechterhaltung oder Wiederherstellung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung es zwingend erfordern, kann Bereitschaftsdienst angeordnet werden. Diese Voraussetzung ist nicht erforderlich für die Anordnung des Bereitschaftsdienstes in der Bereitschaftspolizei und den Landespolizeischulen.

(2) Besteht der Dienst ganz oder teilweise in Bereitschaft, so kann die wöchentliche Arbeitszeit um die Hälfte der auf den Bereitschaftsdienst entfallenden Zeit verlängert werden; sie darf jedoch sechsfünfzig Stunden nicht überschreiten.

(3) Für die Bereitschaftspolizei und die Landespolizeischulen kann Bereitschaftsdienst über die in Absatz 2 bestimmte Zeit hinaus angeordnet werden, wenn die Aufrechterhaltung oder Wiederherstellung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung es zwingend erfordern. Für den über diese Zeit hinausgehenden Bereitschaftsdienst ist Dienstbefreiung in angemessener Zeit zu gewähren. Die Dienstbefreiung beträgt ein Drittel der die in Absatz 2 bestimmte Zeit übersteigenden Arbeitszeit. § 3 Abs. 2 findet keine Anwendung.

(4) Werden Polizeivollzugsbeamte während des Bereitschaftsdienstes dienstlich tätig, so ist die Zeit der dienstlichen Tätigkeit in vollem Umfange auf die Arbeitszeit anzurechnen.

#### § 5

##### Rufbereitschaft

Polizeivollzugsbeamte, die sich im Interesse des Dienstes außerhalb der Dienststunden in ihrer Wohnung oder sonst jederzeit erreichbar bereithalten müssen, leisten Rufbereitschaft. Innerhalb vier Wochen dürfen Polizeivollzugsbeamte nur für die Dauer einer Woche zur Rufbereitschaft herangezogen werden. Die Zeit der Rufbereitschaft ist zu einem Fünftel durch Dienstbefreiung zu anderer Zeit auszugleichen. § 4 Abs. 4 findet entsprechende Anwendung.

#### § 6

##### Rufbereitschaft in einer Gemeinschaftsunterkunft

Für die Polizeivollzugsbeamten, die nach § 188 des Landesbeamtengesetzes verpflichtet sind, in einer Gemeinschaftsunterkunft zu wohnen, gilt diese Unterkunft als Wohnung. Die Zeit zwischen Dienstschaft und Dienstbeginn ist keine Rufbereitschaft, es sei denn, daß die Polizeivollzugsbeamten während dieser Zeit aus dienstlichen Gründen einsatzbereit gehalten werden.

#### § 7

##### Verkürzte Arbeitszeit

Die Arbeitszeit der Polizeivollzugsbeamten, die kraft Rechtsvorschrift nicht während der gesamten allgemein oder im Einzelfall vorgeschriebenen Arbeitszeit beschäftigt werden dürfen, ist auf die zulässige Zeit zu verkürzen.

#### § 8

##### Pausen

Die tägliche Arbeitszeit der nicht im Wechseldienst eingesetzten Polizeivollzugsbeamten ist durch eine Pause von wenigstens einer halben Stunde zu unterbrechen. Pausen werden nicht auf die Arbeitszeit angerechnet.

#### § 9

##### Dienstfreie Zeiten

(1) Den Polizeivollzugsbeamten sollen wöchentlich möglichst zwei aufeinanderfolgende dienstfreie Tage gewährt werden. Jeder Polizeivollzugsbeamte hat im Monat Anspruch auf wenigstens einen dienstfreien Tag an einem Sonntag, in den übrigen Wochen jeweils auf einen dienstfreien Werktag; hiervon darf nur ausnahmsweise aus zwingenden dienstlichen Gründen mit der Maßgabe abgewichen werden, daß der dienstfreie Tag später zu gewähren ist.

(2) Wenn es die dienstlichen Verhältnisse zulassen, ist der Tag vor Ostern dienstfrei. Unter den gleichen Voraussetzungen endet der Dienst an den Tagen vor Neujahr, Pfingsten und Weihnachten um zwölf Uhr, soweit nicht diese Tage ohnehin dienstfrei sind.

(3) Polizeivollzugsbeamten, die zu den nach Absatz 2 dienstfreien Zeiten oder an einem gesetzlichen Feiertag, der auf einen Werktag fällt, Dienst leisten müssen, soll in angemessener Zeit entsprechende Dienstbefreiung gewährt werden.

(4) Für andere Tage darf Dienstfreiheit nur vom Innenminister, in Ausnahmefällen, die durch rein örtliche Gründe bedingt sind, vom Leiter der Polizeibehörde oder Polizeieinrichtung angeordnet werden.

#### § 10

##### Einzelheiten der Arbeitszeiteinteilung und Dienststundenregelung

(1) Beginn und Ende der täglichen Arbeitszeit der nicht im Wechseldienst eingesetzten Polizeivollzugsbeamten richten sich nach der für die Verwaltungsbeamten getroffenen jeweiligen Regelung. Der Innenminister kann für einzelne Dienstzweige, Dienststellen oder Teile von Dienststellen eine abweichende Regelung treffen oder zulassen, wenn die dienstlichen Verhältnisse sie zwingend erfordern, insbesondere wenn die wöchentliche Arbeitszeit aus dienstlichen Gründen auf mehr als fünf Wochentage verteilt werden muß.

(2) Einzelheiten der Arbeitszeiteinteilung und der Dienststundenregelung sind nach Maßgabe dieser Verordnung durch den Leiter der Polizeibehörde oder der Polizeieinrichtung zu regeln; dabei ist der besonderen Beanspruchung der Arbeitskraft durch Nachtdienst Rechnung zu tragen.

#### § 11

##### Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Mai 1965 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Arbeitszeit der Polizeivollzugsbeamten des Landes Nordrhein-Westfalen (AZVOPol.) vom 24. Dezember 1955 (GS. NW. S. 257) in der Fassung der Änderungsverordnungen vom 25. September 1958 (GV. NW. S. 357) und vom 24. März 1964 (GV. NW. S. 76) außer Kraft.

Düsseldorf, den 8. April 1965

Der Innenminister  
des Landes Nordrhein-Westfalen  
Weyer

— GV. NW. 1965 S. 93.

#### Einzelpreis dieser Nummer 0,50 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (Einzelheft 0,30 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)

In der Regel sind nur noch die Nummern des laufenden und des vorhergehenden Jahrgangs lieferbar.

Wenn nicht innerhalb von acht Tagen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen.

Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Mannesmannufer 1 a. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einsseitiger Druck) durch die Post. Gesetz- und Verordnungsblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 6,60 DM, Ausgabe B 7,70 DM.